

Ueber das Verhältniss von bürgerlicher und territorialer Armenpflege

Autor(en): **Niederer, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **12 (1877)**

Heft 8: **[zweite Abtheilung]**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-257718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber das Verhältniß von bürgerlicher und territorialer Armenpflege.

(Referat von Herrn G. Niederer, Obergerichtsschreiber, vortragen in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft in Bühler den 9. Juni 1873).

Als vor zwei Monaten unser verehrtes Präsidium die Anfrage an mich richtete, ob ich nicht, einem Beschlusse des Komitee Folge gebend, das Referat über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand zu übernehmen bereit wäre, — da konnte und wollte ich mich diesem ehrenvollen Rufe trotz des Gefühles der Unzulänglichkeit meiner Kräfte um so weniger entziehen, als ich selbst kurz vorher den Vorstand unserer Gesellschaft ersucht hatte, es möchte diese hochwichtige Frage, welche an der nächsten Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich zur Verhandlung kommen wird, auch im Schooße unseres Vereins besprochen werden. Wollen Sie nun, wenn ich binnen dieser kurzen Frist meiner Aufgabe nicht so habe gerecht werden können, wie ich dies selbst gewünscht hätte, doch mit dem guten Willen vorlieb nehmen!

Das Armenwesen als solches und das Verhältniß zwischen bürgerlicher und territorialer Armenpflege im Besondern kann meines Erachtens nur dann richtig verstanden und gewürdigt werden, wenn man sich an der Hand der

geschichtlichen Thatfachen über die Entstehung und den Entwicklungsgang der Bürgergemeinde und der damit im Zusammenhange stehenden staatlichen Armenfürsorge klar zu werden bemüht. Aus diesem Grunde mag es mir daher gestattet sein, einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Annalen einer entschwundenen Zeit. Dieselben werden uns Kunde thun von ganz merkwürdigen Wandlungen, welche sich auf diesem Gebiete im Laufe der Jahrhunderte vollzogen haben.

Wie fast im ganzen übrigen Europa, so war die Unterstützung der Armen während des Mittelalters auch in der Schweiz ausschließlich Sache der Kirche, welche durch fortwährende reiche Vergabungen in den Stand gesetzt war, in ihrer Weise vermittelt milder Gaben die nöthige Handreichung zu thun. In logischer Gedankenfolge ist ferner des Umstandes zu erwähnen, daß auch die Erwerbung des Bургrechtes noch mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden war. Ein persönliches und erbliches Bürgerrecht existirte nicht; wer eine gewisse Zeit an einem Orte ansäßig war, wurde in der Regel ohne Weiteres als gleichberechtigter Bürger betrachtet. Die ursprüngliche Bestimmung, wonach hiezu der Wohnsitz in der Stadt und der Besitz eines Hauses in derselben nothwendig war, wurde manchenorts als zu hart erfunden. Noch in der Stadtsatzung von Bern von 1539 steht die Vorschrift, „daß alle diejenigen, welche in der Stadt haushäblich angesessen seien und allda Lieb und Leid tragen, als Bürger gehalten und geachtet werden und aller Rechte und Freiheiten der Stadt theilhaftig sein sollen.“ Es kam vielfach vor, daß nicht etwa die Aufnahme von neuen Burgern, wol aber der Wegzug von solchen erschwert wurde. Ähnliche Verhältnisse herrschten auch auf dem Lande, mit dem Unterschiede freilich, daß hier die Gemeinden meist noch der Selbstständigkeit entbehrten und daß die Gestattung neuen Einzuges weniger Sache der betreffenden Gemeinde als vielmehr des Grundherrs war.

In Folge des Reislaufens in fremde Kriegsdienste und der vielen und gewaltigen Kriege, in welche die Eidgenossen im Laufe des 15. Jahrhunderts und vornehmlich während der zweiten Hälfte desselben verwickelt wurden, ist dann nach und nach eine neue Lage der Dinge geschaffen worden. Strickler in seinem „Lehrbuch der Schweizergeschichte“ kennzeichnete dieselbe kurz und treffend wie folgt: „Die Schweizer ernteten für ihre Siege Ruhm und Beute, aber wenig wahren Gewinn. Sie wurden zwar als das erste Kriegsvolk anerkannt und gefürchtet, die Fürsten suchten ihr Bündniß, warben bei ihnen Truppen und gewährten ihren Kaufleuten Zollfreiheit. Allein dieser Glanz und der zunehmende Reichthum führten die gefährlichste Ausartung der Sitten herbei. Die Regenten trachteten immer mehr nach fremdem Golde, nahmen Geschenke und Jahrgelder und verriethen dafür ihr Vaterland. Deßhalb verloren sie bald das Zutrauen der Mitbürger und Unterthanen; das Volk achtete auf ihre Verordnungen nicht und Jeder that, was ihn gelüstete. Tausende liefen in fremde Kriege und ergaben sich, wenn sie entlassen waren, dem Müßiggang, der Völlerei und andern Lastern; wer nicht arbeiten wollte, nährte sich mit Diebstahl und Raub.“ Dieser eigentlichen Landplage konnte sich der Staat bei der damaligen Zersplitterung des Landes in zahllose Duodezstädtlein, welche alle eifersüchtig über ihre Hoheitsrechte wachten, nur schwer erwehren. Wol beschäftigten sich sowohl die Regierungen der einzelnen Kantone als die Tagsatzung stetsfort mit der Frage, wie diesem Uebel zu steuern sei, aber ungeachtet der schärfsten Mandate ohne sonderlichen Erfolg.

Der wichtigste Wendepunkt in der Geschichte des Armenwesens datirt aber unzweifelhaft von den Zeiten der bald nachher sich ausbreitenden Reformation. Durch die Aufhebung der Klöster und Stifte gieng zuerst in den zur neuen Lehre übergetretenen, nachher aber auch in den katholisch gebliebenen Orten die Sorge für die Armen von der Kirche

auf den Staat über. Unter solchen Umständen faßte dann endlich die Tagsatzung zu Baden im Jahr 1551 den denkwürdigen Beschluß: „Daß jedes Ort, auch jeder Flecken und Kirchhöre in unserer Eidgenossenschaft ihre armen Leute selbst nach ihrem Vermögen erhalten und denselben nicht mehr gestatten sollen, andere Leute mit ihrem Betteln zu beschweren und zu überlaufen, daß dagegen die fremden Landstreicher und welschen Bettler fortzuweisen seien.“ Diese Schlußnahme ist als der erste Keim zu betrachten, aus welchem sich nach und nach — am einen Orte früher, am andern später — die obligatorische Armenpflege und das erbliche Gemeindebürgerrecht entwickelte. Begreiflich hielt es aber ungemein schwer, diesen zeitgemäßen Beschluß auszuführen, denn noch Jahrhunderte lang war besonders das Bettelunwesen ein stehender Verhandlungsgegenstand der Tagsatzung. Um dies zu veranschaulichen, mögen hier einige Beschlüsse dieser Behörde ebenfalls angeführt werden.

1559. Starke gesunde Personen, die nicht arbeiten wollen, sondern den eigentlich Bedürftigen das Brod und Almosen vor dem Mund weg betteln, sollen an der Folter über ihre Herkunft und ihren Erwerb verhört, die, welche nichts bekennen, eidlich über den Rhein gewiesen, die als Uebelthäter Erfundenen nach Verdienen bestraft werden. Den hausarmen und presthaften Leuten, welche sich nicht anders als mit dem Bettel ernähren können, kann jedes Ort einen Bettelbrief, in welchem ihre Armuth, Gebrechen und ihr Aussehen beschrieben werden müssen, geben, damit der, welcher ein Almosen spenden will, wissen könne, wie es angewendet sei.

1567. Die kräftigen, gesunden Bettler, Landstreicher und Gengler, welche nicht arbeiten wollen und den Leuten zur Last fallen, soll man überall einziehen und zwei bis dreimal foltern und bestrafen, wenn sie Verbrechen begangen haben, und dann aus der Eidgenossenschaft weisen;

den Landstreichern sollen ihre Feuerbüchsen weggenommen werden; die Sondersiechen soll jedes Ort in seinem Gebiet und in den gemeinen Vogteien in den Häusern behalten und nicht umherziehen lassen, sondern sie da, wo Siechenhäuser sind, in denselben versorgen.

1571. Das Ausstellen von Bettelbriefen wird verboten, weil viel Betrug damit geschehe, indem die Leute einander selbe abkaufen oder sie erben oder stehlen.

1578. Der saronische Gesandte antwortet auf die an ihn gestellte Anfrage, ob der Herzog die ihm zugeführten Bettler und Landstreicher auf seine Galeeren aufnehmen würde: Der Herzog sei geneigt, den Eidgenossen solche Leute abzunehmen, wenn diese „mit Recht“ dazu verurtheilt worden, wenn man ihm jeweilen schriftlich mittheile, was ein Jeder verbrochen habe und wenn man selbe auf eidgenössische Kosten dahin liefere, wohin Bern die seinen bringe.

1581. Da gegenwärtig viele Landstreicher, Bettler u. dgl. umherschweifen und in den Städten sowol als auf dem Lande stehlen und brennen, so wird beschlossen, daß in den Orten und gemeinen Vogteien Jeder, dem durch solche Leute Schaden zugefügt wird, diese überall hin verfolgen dürfe, daß ferner jedes Ort ein Eisen anfertigen lassen solle, um solche Leute, wenn sie an der Folter nicht bekennen wollen, an der Stirne zu zeichnen.

Auf den **27. November 1583** und den **23. Februar 1584** werden allgemeine Betteljagden veranstaltet. Schon vorher hatte die Regierung von Luzern wegen der häufigen Diebstähle und Beschädigungen ihren Unterthanen befohlen, sich mit Büchsen zu bewaffnen und solche Buben niederzuschießen.

1649. Gegen daß dem gemeinen Mann beschwerliche Gefindel, daß nach erfolgendem Frieden in noch größerer Menge in die Eidgenossenschaft eindringen dürfte, soll man

allenthalben Prososen anstellen oder monatlich eine Landjagd veranstalten.

1650. Um des abgedankten herrenlosen Gesindels ledig zu werden, sind in den Orten sowol als in den Vogteien Bettlerjagden anzuordnen. Zürich wird ersucht, mit dem venetianischen Gesandten zu unterhandeln, wie und auf welche Zeit solches Gesindel nach Venedig gesandt werden könne, damit die Zeit der Bettlerjagd darnach bestimmt werden möge.

1652. Weil die frühern „Landjäginen“ nicht viel genützt, aber große Kosten verursacht haben, bleibt es jedem Ort überlassen, gegen fremdes Gesindel nach Gutfinden Maßregeln zu treffen.

1655. Nach einer Konferenz der neun katholischen Orte wird beschlossen, es sei der Bischof von Konstanz zu bitten, daß er auf Mittel denken möchte, die große Zahl Bettelmönche und allerlei in geistlichem Habit steckendes Gesindel fernzuhalten.

1670. In Betracht des allzugroßen Schwallß fremden lästigen Bettelgesindels wird eine allgemeine Bettlerjagd angeordnet, sowol in den Orten, als den eigenen und gemeinen Vogteien. Die verdächtigen jungen Strolche sollen nach Venedig oder Bergamo geschafft werden.

1680. Nachdem man während des Krieges aus Mitleid überflüssiges Bettler- und Strolchengesindel geduldet hat, findet man es an der Zeit, sich desselben wieder zu entledigen. Zu diesem Zwecke wird eine dreitägige Bettlerjagd für die ganze Eidgenossenschaft und die Aufstellung von Prososen angeordnet, welche in allen Städten, Flecken und Dörfern das aufgegriffene Gesindel einander abnehmen und endlich aus dem Lande liefern sollen. Die Klöster und Spitäler werden gewarnt, daß sie die Fremden nicht durch Almosen anziehen oder denselben Aufenthalt geben.

1690. Durch eine neue Bettelordnung wird bestimmt, daß jede Gemeinde, es sei in Städten oder auf dem Lande,

ihre almosenwürdigen Armen und Nothdürftigen selbst erhalten und solchermaßen versorgen solle, daß dieselben nicht gezwungen werden, dem Bettel nachzugehen.

1724. Bei der immer gefährlicher werdenden Zahl des Strolchen-, Bettler-, Zigeuner- und lieberlichen Gesindels wird beschlossen, in den Kantonen und den gemeinen Herrschaften eine dreitägige durchgehende „Betteljägi“ anzustellen und deswegen ein Mandat zu publiziren, in welchem namentlich in Betreff der Zigeuner beiderlei Geschlechts verordnet wird, daß Jeder, der ergriffen werde, gebrandmarkt und wenn ein so Gebrandmarkter nach 8 oder 14 Tagen in der Eidgenossenschaft angetroffen werde, aufgeknüpft werden soll.

1752. Um dem hart drückenden Uebel des Schelmen-, Mörder-, Strolchen- und Bettelgesindels kräftig zu steuern, wird eine Kommission ernannt, welche einen Entwurf einer Verordnung vorlegt, der den Ständen überbracht werden soll. Es wird auch vorgeschlagen, dieses Gesindel auf die amerikanischen Inseln zu verschicken, und da berichtet wird, daß dergleichen Bursche dort vielleicht angenommen würden, wird beschlossen, vorläufig an den französischen Dolmetscher die Frage zu richten, ob solches Gesindel in Hünningen recipirt würde.

1753. In Beziehung auf das Schelmen-, Dieb- und Mördergesindel wird für gut befunden, in den gemeinen Herrschaften Patrouillen aufzustellen und denselben Verhaltungsbefehle zu ertheilen; beim ersten Betreten sollen solche Leute abgeprügelt, bei fernem den Landvögten überantwortet werden, welche dann nach Umständen ihnen die Haare abschneiden, die Ohren abschlißen lassen oder andere Strafarten diktiren können.

Diese wenigen Aushebungen aus den Abschieden der Tagfagung, mit welchen wir bis auf 120 Jahre bei unserer Zeitrechnung angelangt sind, zeigen uns in markanten und sprechenden Zügen, wie es in der „guten

alten Zeit“ mit der Fürsorge für die Armen und mit der Armenpolizei beschaffen gewesen — und wir können uns eines geheimen Grauens nicht erwehren, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie jene Unglücklichen, welche ohne Umstände erschlagen oder nach summarischem Verfahren hingerichtet worden, nach Hunderten gezählt werden müssen, wie viele Tausende auf die Folter gelegt, mit Ruthen gestrichen, wie wilde Thiere von Ort zu Ort und von Land zu Land gehetzt, auf die Stirne gebrandmarkt oder auf die Galeeren gesandt wurden. Unwillkürlich lesen wir zwischen den Zeilen, daß unter der großen Zahl dieser Gemäßregelten, welche mit dem Kollektivnamen „fremdes Bettler-, Strolchen-, Diebs-, Mörder-, Heiden- und Zigeunergesindel“ bezeichnet wurden, jedenfalls auch eine ungezählte Menge der eigenen Staatsangehörigen sich befunden haben wird. Wir dürfen dies um so eher annehmen, als der Polizeiwillkür noch der größte Spielraum gelassen war und die Gemeindeangehörigkeit noch sehr schwankend und in vielen Fällen eben gar nicht nachweisbar gewesen ist.

Der Staat hat übrigens auch sein redlich Theil mitverschuldet, daß solche Zustände so lange Zeit haben andauern können. Wenn der Vater Staat die unehelichen Kinder als erbsunfähig, ja heimatlos erklärte, die mit Aussatz Behafteten aus ihrem Wohnorte auf das freie Feld vertrieb und sie dort ihrem Schicksal überließ, das Neislaufen begünstigte zc., so muß man sich nicht wundern, wenn aus einer solchen Saat auch andere als gute Früchte emporgeschossen sind. Ueberhaupt hat sich die Armenpflege vor der Revolution an den wenigsten Orten einer rationalen Gestaltung zu erfreuen gehabt: „Wo das Kirchenalmoßen“ — sagt Prof. Dr. Rüttimann in einem vorzüglichen akademischen Vortrag über die Geschichte des schweiz. Gemeindebürgerrechts — „und der Ertrag der kantonalen und örtlichen Armengüter nicht ausreichte, griff man zu allen möglichen Nothbehelfen. Man erlaubte den ansässigen

Armen, in einer gewissen Reihenfolge und Ordnung dem Bettel nachzugehen, man vertheilte sie zur nothdürftigen Beherbergung und Verpflegung unter die Bauern. Mit den Landstreichern machte man kurzen Prozeß: man examinirte sie auf der Folter über ihre Herkunft, sie wurden zum Eintritt in die kapitulirten Militärdienste gezwungen oder wol förmlich als Galeerenflaven verkauft."

Ueber das allmälige Werden und die Ausbildung des Gemeindebürgerrechtes wollen wir zwei Gewährsmänner anhören. Prof. Rüttimann bemerkt dießfalls in seinem oben schon angeführten Vortrage: „In der Periode von der Reformation bis zur Revolution, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts die öffentlichen Zustände radikal umgestaltet hat, verliert das Burgrecht seine Bedeutung und es bildet sich in den Städten und Dörfern das Heimatrecht und die obligatorische Armenpflege durch die Gemeinden, mit andern Worten, das heutzutägige Gemeindebürgerrecht aus. Es geschieht dies nicht auf einmal und nicht planmäßig, sondern ganz langsam, in zufälliger, unklarer und unsicherer Weise.“ — Und Prof. Fr. v. Wyß sieht sich in seiner mustergültigen Arbeit, betitelt: „Die schweizerischen Landgemeinden, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben“, welche vor 21 Jahren in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“ erschienen ist, zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: „Von Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sich sehr deutlich eine Erschütterung der Grundlagen, auf denen der innere Zustand der Gemeinden bisher beruhte. Sie ist eine Folge der Schwächung der herrschaftlichen Rechte und der Hebung und Kräftigung des Bauernstandes und äußert sich besonders in dem Uebergang der Lehen in wirkliches, nur mit Zinsen belastetes Eigenthum, oder doch in Annäherung an das letztere, in Aufhebung oder doch Milderung der Leibeigenschaft, in größerer Annäherung der verschiedenen Klassen des Bauernstandes, in häufiger Zerstücklung der früher ge-

bundenen und geschlossenen Güter, in Lockerung der früher mit Bezug auf Anzahl und Stelle der Häuser fest bestimmten Dorfeinrichtung, in häufigem Wechsel des Wohnsitzes und Erleichterung neuer Niederlassung. Diesen Erscheinungen gegenüber macht sich von Mitte des 16. Jahrhunderts an und dann besonders im 17. Jahrhundert im Innern der Gemeinden selbst das Bestreben geltend, das durch diese Veränderungen gefährdete Interesse des bestehenden größern Grundbesitzes und des bisherigen Bezugs der Gemeindegenußungen zu wahren und zu diesem Behufe ein neues, wieder engere Schranken ziehendes Gemeindericht einzuführen. Der neue Einzug wird erschwert, es bildet sich in sehr vielen Gemeinden eine engere Dorfaristokratie, die, von den übrigen Gliedern der Gemeinde sich scheidend, allein im Besitze der wesentlichsten Gemeinderichte sich erhält."

Aus dem Gesagten geht zur Evidenz hervor, daß das moderne Gemeindegürgerrecht zumeist als eine mittelbare Folge der wiederholt erlassenen Bettelordnungen zu betrachten ist. Durch diese Bettelordnungen wurde, was die Tagsatzung schon 1551 als eidgenössisches Recht festgestellt hatte, was aber erst sehr allmählig in Vollzug gebracht werden konnte, aufs Neue und bestimmter als früher bestätigt, daß nämlich jede Kirchhore und Gemeinde ihre Armen selbst erhalten solle. Es mußte dadurch für jede Gemeinde wichtig werden, bestimmt zu wissen, wer zu ihr gehöre und wer ihr zur Last fallen könne. Neue Niederlassungen nach dem Zeitpunkt dieser Gesetze wurden bald nur noch gestattet gegen gesicherten Ausweis, daß der Betreffende von seiner Heimatgemeinde, woher er gekommen, fortwährend als ihr Angehöriger anerkannt werde.

Es würde unsere Zeit über Gebühr in Anspruch nehmen, wenn wir nun des Nähern darthun wollten, wie sich diese ganze Angelegenheit in den einzelnen Kantonen entwickelt hat. Es genügt, in dieser Beziehung darauf aufmerksam

zu machen, daß z. B. in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden, in der Grafschaft Toggenburg, in gewissen Gegenden des Kantons Bern u. s. w. ein eigentliches Gemeindebürgerrecht sich erst seit der Revolution ausgebildet hat.

Dagegen möchte ich Sie bitten, nun in den eigenen Kanton zurückzukehren und zu sehen, was dort unterdessen passirt ist. In einem Mandat „meiner gnädigen Herren und Obern“ vom Jahr 1647, in welchem die Gefangenahme und Ausweisung der fremden Bettler und Landstreicher anbefohlen wird, steht geschrieben: „Die unsrigen Bettler aber sollen in kein Wirthshaus gehen, noch sich darin sehen lassen, und sich auch nicht mehr als zu 4 Wochen um an einem Ort betteln und sehen lassen. Man sähe aber gern, wenn jede Gemeinde ihre Armen selbst besorgen thäte, damit sie nicht von Haus zu Haus gehen müßten.“ — Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts hat übrigens in unserm Kanton noch gar kein Gemeindebürgerrecht bestanden, wol aber ein Landrecht, welches von der Landsgemeinde ertheilt wurde. Wollte ein auswärtswohnender Appenzeller das hiesige Landrecht beibehalten, so mußte er von Zeit zu Zeit mit einem bezüglichen Gesuche einkommen. In dieser Weise ist im Jahr 1614 einem Anton Mayer im Wallis und einem Johannes Tndermauer in Bernegg das Landrecht auf 3 Jahre erneuert worden. Als dann aber im Jahr 1673 Uli Neef, welcher geltend machte, daß seine Voreltern zu Herisau Kilchgenossen gewesen, das Gesuch stellte, man möchte ihn als Landmann gelten lassen, ward dieses Begehren abgewiesen und erkannt: „Daß ein Jeder, der ein Landmann sei und außer Landes sich aufhalte (die in Kriegsdiensten unter unseren Fahnen, da sie nicht grad in solcher Zeit heimkommen können, ausgenommen), alle 9 Jahre sich sollen anmelden und an der Landsgemeind auch ein Eid

zum Vaterland schwören sollen, widrigenfalls die Ungehorsamen das Landrecht verwirkt haben sollen.“ Gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts fingen die reichern Gemeinden an, Einzugsgelühren zu verlangen, während früher jeder Appenzeller frei von einer Gemeinde in die andere ziehen konnte. Im Jahr 1736 haben dann Neu und Alt Râth beschlossen: „Es mögen solche zu armen Tagen gekommenen Personen, welche noch nicht 20 Jahre erreicht und keinen Einzug gegeben, wieder in ihre Gemeinden gewiesen werden; was aber über 20 Jahre sich in einer Gemeinde im Land aufgehalten, es möge der Einzug gegeben worden sein oder nicht, solle für ein Rilds- und Roods-genosß geachtet, gehalten und angesehen werden.“ Dieser Beschluß scheint im Lande herum auf etwelchen Widerspruch gestoßen zu sein, nichts destoweniger wurde er von der Landsgemeinde zu Hundwil im Jahr 1755 bestätigt. Mit diesem Landsgemeindebeschluß ist somit vor 118 Jahren erst der Grundsatz des erblichen Gemeindebürgerrechtes endgültig aufgestellt worden.

Die Gesetze der Helvetik stellten auch mit Bezug auf das Armenwesen für die ganze Schweiz einheitliche Bestimmungen auf. Laut denselben blieben die Gemeindebürgerrechte fortbestehen, die Bürgerschaften behielten das Eigenthum und die Verwaltung ihrer Güter (waren jedoch gehalten, den Ertrag dieser Güter, soweit derselbe früher zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde gedient hatte, an die Einwohnergemeinde abzuliefern) und endlich lag denselben die Besorgung des Armenwesens ob. Die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinden gieng dagegen an die Einwohnergemeinde über. Von besonderer Wichtigkeit war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlte und seinen

Wohnsitz in der Gemeinde nahm, sowie die Gestattung völliger Niederlassungsfreiheit. Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindegürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. — Diese letztern Bestimmungen widerstrebten aber dem damaligen Volksgeiste so sehr, daß sie bald wieder aufgehoben werden mußten.

Die später ins Leben getretenen Verfassungen ließen die in neuester Zeit immer mehr zu einem Brennpunkte werdende Frage des Schweizerbürgerrechtes und die mit derselben im engsten Zusammenhange stehende Armenfrage offen. Während aber noch die Bundesakte von 1815 die Regulirung der Niederlassungsverhältnisse vollständig den Kantonen überließ, ist die Bundesverfassung von 1848 in dieser Hinsicht einen Schritt weiter gegangen, indem sie, allerdings unter gewissen Beschränkungen, von Bundeswegen das Prinzip der freien Niederlassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft aufstellte. Eine natürliche Folge dieses Grundsatzes größerer Freizügigkeit, sowie des seither erfolgten Aufschwunges der Industrie und der Verkehrsverhältnisse, ist nun aber die gewesen, daß die Zahl der in ihrer Bürgergemeinde Wohnenden von Jahr zu Jahr kleiner wird. Bei der Volkszählung von 1850 waren noch durchschnittlich 64 Prozent der sämtlichen Einwohner in ihrer Heimatgemeinde sesshaft (26,3 Proz. waren Kantonsbürger aus andern Gemeinden des betreffenden Kantons, 6,6 Proz. Angehörige anderer Kantone, 3 Proz. Ausländer und 0,1 Proz. Heimatlose), 10 Jahre später waren's nur noch 58,6 Proz. (27,6 Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, 9,1 Proz. Angehörige anderer Kantone, 6,6 Proz. Ausländer und 0,1 Proz. Heimatlose) und bis zum Jahr 1870 war deren Zahl auf 54 Proz. zusammengeschmolzen (29,3 Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, 11 Proz. Angehörige anderer Kantone und 5,7 Proz. Ausländer). Aus diesen Ziffern geht hervor, daß die Zeit nicht mehr ferne ist, da

die in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger sich in der Minderheit befinden. In unserem Kanton ist dieser Fall schon längst eingetreten, denn während noch im Jahr 1842 die in ihrer Bürgergemeinde Ansässigen gegenüber der Gesamtbevölkerung die schwache Mehrheit von 50,2 Proz. repräsentirten, gestaltet sich dieses Verhältniß für dieselben von Volkszählung zu Volkszählung immer ungünstiger, denn im Jahr 1850 betrug deren Zahl bloß noch 48,8 Proz., 1860 42,6 Proz. und 1870 40 Proz. (43,4 Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, 14,9 Proz. Angehörige anderer Kantone und 1,7 Proz. Ausländer). Gegenwärtig überwiegt die Zahl der Gemeindebürger nur noch in Urnäsch, Walzenhausen, Reute und Gais.

Solche Zahlen sprechen eine so deutliche Sprache, daß wir uns nicht verwundern dürfen, wenn unter Berufung auf dieselben immer lauter und eindringlicher die Frage aufgeworfen wird, ob denn wirklich unter diesen veränderten Verhältnissen die Bürgergemeinde und das erbliche Gemeindebürgerrecht noch eine Existenzberechtigung habe, oder ob nicht unsere Gemeinden, welche die nothwendige Basis des schweizerischen Volks- und Staatslebens bilden, auf andern Grundlagen neu aufgebaut oder doch wenigstens durch Hinzufügung möglichst vieler neuer Elemente verjüngt werden sollten. — In einzelnen Kantonen hat man denn auch bereits angefangen, diesem Rufe der Zeit die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Am kühnsten ist der Kanton Bern vorgegangen, welcher sich (für den alten Kantonstheil) schon vor 16 Jahren frischweg auf den Boden der Einwohnergemeinde begeben hat. Durch das Armengesetz vom 1. Juli 1857 wurde nämlich verfügt, daß in allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden seien oder zur Ersetzung des Armen-gutes erhoben werden müssen, die Verwaltung des Armen-gutes Sache des Einwohnergemeinderathes sei; ebenso da, wo sie bis dahin ihm übergeben gewesen, in Zukunft über-

geben werde und wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeindegewohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden. Wo hingegen eine Bürgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindeguttes ohne Zelle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entschädigung und ohne Staatsbeitrag ihre sämtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermöge, da sei sie nach geleistetem Nachweis, daß sie dies auch fernerhin vermöge, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenverwaltung fortzuführen und der Ertrag des Armengutes nur zur Unterhaltung der eigenen Bürger zu verwenden. Um die Niederlassung in einer Gemeinde zu erhalten, muß der Gesuchsteller, sofern er ein Angehöriger des alten Kantons theils ist, u. A. das Zeugniß seines letzten Wohnsitzes beibringen: 1) Daß weder er selbst auf dem Notharmenetat stehe, noch eines seiner Kinder; 2) daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe; 3) daß er arbeitsfähig sei oder Existenzmittel besitze. Wer sich 2 Jahre außerhalb des Kantons aufhält, ist nach Ablauf derselben wieder Bürger seiner ursprünglichen Heimatgemeinde, welcher nunmehr im Verarmungsfalle die Unterstützungspflicht obliegt. — Es ist gleich hier beizufügen, daß die Zustände des Kantons Bern anläßlich der letzten Bundesrevision in der Bundesversammlung wiederholt zur Sprache kamen. Solche, welche die Unterstützungspflicht erst nach einem längern Wohnsitz eintreten lassen wollten, oder die sich mit dem dort adoptirten System überhaupt nicht befreunden konnten, hoben folgende Uebelstände hervor: „Jede Gemeinde hüte sich, diejenigen aufzunehmen, welche ihr auch nur von ferne verdächtig vorkommen. Man mache ihnen den Aufenthalt unmöglich oder verleide ihnen denselben mit allen möglichen Chikanen, ja man sei schon so weit gegangen, daß man von Gemeinde wegen alle verfügbaren Wohnungen in Beschlag genommen oder den

Häuserbesitzern deren Vergebung untersagt habe. Es gebe Gemeinden, welche Armen Wohnsitzscheine verabreiche, nur um sie wieder los zu werden. Der Grundsatz der freien Niederlassung existire nur zu Gunsten der reichen und vermöglichen, sowie der durchaus arbeitsfähigen Leute, nicht aber für die Armen und für größere Arbeiterfamilien, welchen nun sogar in ihren Heimatgemeinden Schwierigkeiten gemacht werden, was beim Bürgerrechtsprinzip nicht möglich wäre: es finde ein fortwährendes Zuschieben von Gemeinde zu Gemeinde statt und es habe die ärmere Klasse unter dem neuen Gesetze mehr zu leiden, als zuvor. Es komme öfter vor, daß die Wohnsitzgemeinden Arme in andere Kantone schicken, um ihrer ledig zu werden und die Unterstützungspflicht wieder der ursprünglichen Heimatgemeinde aufzubürden.“ — Diesen Einwendungen gegenüber machte Bundesrath Schenk, der Vater des bernischen Armengesetzes, darauf aufmerksam, daß eben gerade die Uebelstände und Kalamitäten der heimatlichen Unterstützung den Kanton Bern gezwungen haben, sich dem neuen System zuzuwenden. Viele Gemeinden seien bei den frühern Zuständen zu ganz unerschwinglichen Lasten verurtheilt gewesen, welche die reichen Bürger gezwungen, ihr Bürgerrecht aufzugeben und sich anderswo einzukaufen. Dadurch sei nach und nach eine Härte und Unempfindlichkeit für die Noth und das Elend der Armen in die Bevölkerung gekommen, welche zu bedauern gewesen. Die Heimatgemeinden haben dann gesucht, sich ihre Leute auf andere Weise vom Halse zu schaffen. Wittwen mit Kinder seien unterstützt worden, damit sie sich in andern Gemeinden einheirathen können. Andere habe man durch Beihülfe zur Auswanderung loszuwerden gesucht... Wenn die Wirkungen des neuen Armengesetzes im Kanton Bern nicht durchwegs günstig gewesen, so sei das sehr begreiflich und habe sich dies nicht anders erwarten lassen. Es sei schon schwierig, plötzlich zu einem andern Münzsystem oder zu neuem Maß und Gewicht überzugehen; aber es

lasse sich dies in keiner Weise vergleichen mit den Schwierigkeiten einer Aenderung des Kommunalsystems, mit dem Aufgeben einer seit 300 Jahren eingelebten Gemeindeordnung. Auch der Grundsatz der Unterstützung durch die Heimatgemeinden habe Jahrzehnte gebraucht, bis er sich eingelebt gehabt, und es habe derselbe nur mit der größten Mühe eingeführt werden können. Die Zukunft werde auch die vorliegende Frage ins Reine bringen. Von den Schwierigkeiten des Ueberganges dürfe man sich nicht abschrecken lassen, um deßhalb an einem in Auflösung begriffenen System festzuhalten.

In mehreren Kantonen — so namentlich in Baselstadt und Genf — glaubte man einen andern Weg einschlagen zu sollen und hat man dort die Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes in liberalster Weise ermäßigt. Auch der Kanton Zürich hat in dieser Beziehung aner kennenswerthe Fortschritte gemacht: Kantonsbürger aus andern Gemeinden des Kantons und nach der Verfassung von 1869 auch Schweizerbürger, müssen, falls die gesetzlichen Requisite erfüllt sind, in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden. Für die Einkaufsgebühr ist Maximum und Minimum allgemein gesetzlich festgestellt; innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Regierungsrath für jede Gemeinde nach Verhältniß der Größe ihrer Güter, der Zahl ihrer Bürger und der sonstigen Vortheile des Bürgerrechtes, was sie fordern darf. In der Regel soll der Einkauf den vierten Theil des Betrages, der sich bei Theilung der Summe der Gemeindegüter durch die Zahl der in der Gemeinde wohnenden stimmbfähigen Bürger ergibt, nicht übersteigen. In weitaus den meisten Gemeinden beträgt die Einzugsgebühr nur 100—200 Fr., die Gebühr für das Kantonsbürgerrecht ist für Schweizer auf 100 Fr. fixirt.

Im Weiteren ist vom Kanton Zürich zu berichten, daß zwar auch die neue Verfassung festsetzt, es liege die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Unterstützung

im Falle der Verarmung in der Regel der Heimatgemeinde ob, daß in derselben jedoch im gleichen Athemzuge gesagt wird, es können durch die Gesetzgebung die diesfälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder theilweise der Wohngemeinde übertragen werden. — Es ist demnach die Brücke bereits gebaut, welche hier früher oder später den Uebergang zum Territorialsystem ermöglicht.

Leffin. Hier beruht die Unterstützungspflicht der Gemeinden auf dem Bürgerprinzip, ein zu Handen des Großen Rathes vorbereiteter Gesetzesentwurf sieht jedoch eine Aenderung in dem Sinne vor, daß Jeder, der 20 Jahre in einer Gemeinde gewohnt und dort Steuern bezahlt hat, am gleichen Orte auch unterstützungsberechtigt sein soll. Ob dieser Vorschlag schon die Feuerprobe der großrathlichen Berathung passirt hat und (eventuell) welches Schicksal ihm bereitet worden, ist Ihrem Referenten nicht bekannt.

Der Kanton Neuenburg hat durch ein Gesetz vom 11. September 1872 ganz die gleichen Bestimmungen aufgestellt, wie sie durch die Gesetze der Helvetik erlassen worden sind. In denjenigen Gemeinden, wo das Bürgerprinzip Platz gegriffen hat, sind nach demselben alle Gemeindegüter an die Einwohnergemeinde übergegangen. Den Bürgergemeinden bleibt noch das Armenwesen und die Verwaltung ihrer Güter, sie behalten das Eigenthums- und Genußrecht bezüglich dieser letzteren, aber sie bleiben auch mit denjenigen Ausgaben für öffentliche Zwecke belastet, welche ihnen früher zu leisten oblagen.

Außer rhoden ist noch weiter gegangen, denn hier ist mit Ausnahme der Gemeinde Heiden auch die Armenpflege und die Verwaltung der zu rein bürgerlichen Zwecken dienenden Gemeindegüter überall Sache des Einwohnergemeinderathes. Dieser Grundsatz ist in der Praxis so weit ausgebildet worden, daß nunmehr sämtliche stimmfähige Gemeindegemeindeeinwohner nicht nur die Armen- und Waisenrechnungen

der betreffenden Gemeinde entgegennehmen und über Genehmigung oder Nichtgenehmigung derselben entscheiden, sondern auch je nach ihrem Vermögen die entstehenden Defizite zu decken haben. In dieser Weise sind z. B. im Jahr 1870 in 18 Gemeinden (Bühler allein hatte keine Rückschläge) die im Armenwesen entstandenen Ausfälle von ca. 88,600 Fr. kurzweg aus den betreffenden Gemeindefassen gedeckt worden. Es darf dies um so mehr hervorgehoben werden, als natürlich die 60 Proz. der Niedergelassenen, welche hieran ebenfalls ihren Theil mitbezahlt haben, daraus für den Fall ihrer Verarmung keine Rechte für sich ableiten können. Sie haben nur Pflichten, keine Rechte!

In noch viel frappanterer Weise treten die Inkonsequenzen des Bürgerrechtssystems in einer Reihe anderer Kantone zu Tage. Dort besteht nämlich in den Gemeinden keine einheitliche Verwaltungsrechnung, sondern es werden die zu bestimmten Zwecken gebildeten Fonds auch abgesondert verwaltet. Das hat vielfach dahin geführt, daß bei den einen dieser Fonds sich Ueberschüsse ergeben, welche kapitalisirt oder an die Bürger vertheilt werden, während gleichzeitig zu andern Zwecken Steuern erhoben werden müssen, an welche dann aber die Niedergelassenen, welche dort leer ausgehen, mitzuzahlen das Vergnügen haben. — Ja es gebe Kantone, in denen die Gemeinden ihre Gesamtausgaben durch Steuern aufbringen, diese aber nur von den Niedergelassenen voll erheben, von dem auf die Bürger fallenden Betreffniß hingegen die Einnahmen des Gemeindefonds abrechnen. Dies werde sogar so weit getrieben, daß für öffentliche Gebäude u. dgl. von der Einwohnerschaft an die Bürgerschaft ein Miethzins bezahlt werden müsse. — Diesen Mißbräuchen wollte der Waadtländer Lambert bei der letzten Bundesrevision durch folgenden Antrag, welchen er im Nationalrathe einbrachte, zu Leibe gehen: „Die Gemeinde- und Bürgergüter sind vor Allem

zur Deckung der öffentlichen Ausgaben bestimmt. In den besteuerten Gemeinden dürfen unter keiner Form Vertheilungen der Erträgnisse von Gemeinde- und Bürgergütern stattfinden."

Wie bekannt, ist die uns vorliegende Frage vor 1^{1/2} Jahren auch im Schooße der Bundesversammlung einläßlich erörtert worden. Es handelte sich um die Entscheidung darüber, ob in der Bundesverfassung nicht auf Einführung der Einwohnergemeinde und des Schweizerbürgerrechtes Bedacht genommen und die Bürgergemeinde in ihrem gegenwärtigen Bestande aufgehoben werden solle. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und zur bessern Verdeutlichung mag es nicht überflüssig sein, die Hauptgründe, welche für und wider angeführt worden sind, kurz zusammenzustellen.

Die Anhänger des Status quo brachten im Wesentlichen Folgendes vor: Jedes Land und jedes Volk habe seine gewisse Eigenthümlichkeit, seinen eigenen Entwicklungsgang, seine historischen Ueberlieferungen, mit denen es nicht ohne Weiteres, wenn nicht zu seinem Schaden, brechen könne. Die historische Basis, auf welcher die schweiz. Gemeinwesen sich aufgebaut haben, liege unverkennbar in der Gemeinde. Die in mehrfacher Beziehung selbstständigen Gemeinden seien eine schweizerische Spezialität, um welche uns die andern Länder beneiden. An diesem Baume haben die schönsten Früchte der Vaterlandsliebe und der Gemeinnützigkeit gereift. Das Bürgerrecht müsse fix sein und der Niedergelassene solle dasselbe überall hin mitnehmen können. Bisher sei der Heimatschein ein Kreditbrief gewesen, durch welchen der Niedergelassene den „getreuen lieben Eidgenossen“ zu guter Aufnahme empfohlen und ihm die Wiederaufnahme unter allen Umständen zugesichert worden. Die freie Niederlassung erscheine nur möglich, wenn die Unterstützungspflicht entweder fest bei der Heimatgemeinde verbleibe, oder wenn sie, wie in Frankreich, auf den Staat übergehe, nicht aber,

wenn sie auf der neuen Wohnsitzgemeinde beruhe. Die freie Niederlassung sei nöthig für die ganze Bevölkerung, eine gute Armenpflege beschlage höchstens einen Zehntel der Bevölkerung — und wo diese beiden Verhältnisse mit einander in Konflikt gerathen, da müsse das Hauptaugenmerk auf die freie Niederlassung gerichtet sein. Proklamiren wir diese, so dürfen wir dieselbe nicht wieder dadurch einbrechen, daß wir das Prinzip der Ortsarmenpflege aufstellen. Man scheine anzunehmen, daß mit der Wohnsitzunterstützung auch eine wirksamere Unterstützung der Niedergelassenen erzielt werden könnte. Hier aber dürfte ein Irrthum obwalten. Zunächst nämlich habe sich die obligatorische Unterstützung der Heimatgemeinde keineswegs als unwirksam oder unzulänglich gezeigt, vielmehr habe sie im großen Ganzen sich als wohlthätig erwiesen. Ein System, welches die Familie auseinanderreiße und den Sohn der einen, den Vater der andern Gemeinde zutheile, könne nicht richtig sein. Bei einem solchen Zustande würden die Gemeinden in ihren Bestrebungen für die Volkswohlfahrt und in ihrem Wirken gegen die Ausbreitung des Pauperismus nothwendig entmuthigt, wenn sie nicht wissen, wem die Früchte ihres Wirkens zu gute kommen werden. Die Wohnsitzunterstützung entfremde den Bürger seiner heimatlichen Gemeinde, er verlerne seine Pflichten gegen diese und es werde damit eine Klasse von Bürgern geschaffen, welche der Idee der Solidarität sich nach und nach entäußern. Man dürfe überzeugt sein, daß die Anhänglichkeit des Schweizers in der Fremde an die Heimat wesentlich auf Rechnung der Gestaltung unserer Gemeindeverhältnisse zu setzen sei. Die Gemeinden seien bisher mit Theilnahme dem Schicksale ihrer auswärts niedergelassenen Angehörigen gefolgt. Das würde aufhören, wenn sie der Sorge für dieselben enthoben wären. Es würde dieß aber nicht bloß die Armen, sondern auch die Reichen demoralisiren. Die Gemeinden würden einander aus naheliegenden Gründen gegenseitig die Armen zuschieben. Der

einfache und einzige Weg, auf welchem eine Besserung möglich sei, bestehe in einer bessern wechselseitigen Verbindung zwischen den Bürger- und den Wohngemeinden. Die Heimatgemeinden werden immer ihr Interesse darin finden, zu helfen.

Von anderer Seite wurde ebenfalls der Beibehaltung der Bürgergemeinde das Wort geredet. Es sei dieselbe die beste politische Schule, welche überhaupt existire. Diesem System Eintrag thun, heiße das Gebäude unserer Freiheit untergraben. Wir sollen unsere Vorwürfe nicht gegen die Gemeinden insgesammt richten, wohl aber gegen diejenigen unter ihnen, welche bei der Aufnahme neuer Bürger entgegen dem von unsern Vorfahren gegebenen Beispiel sich von engherzigen Rücksichten leiten lassen. Vor Zeiten haben die Thore unserer Bürgergemeinden weit offen gestanden und die Gemeinden seien dabei wohl gefahren. In gleicher Weise sollten auch unsere Gemeinden es sich angelegen sein lassen, Einwohner unter billigen Bedingungen als Bürger aufzunehmen.

Diesen Ansichten gegenüber wurde dann aber mehrseitig der Grundsatz verfochten, daß die Armenunterstützung Sache der Einwohnergemeinde sein solle, sei es, daß dieselbe sofort oder erst nach einer kürzern oder längern Dauer der Niederlassung als unterstützungspflichtig zu erklären sei. Die hiefür vorgebrachten Argumente lassen sich folgendermaßen resumiren: Wenn noch vor 60 und 70 Jahren die Ausübung der Unterstützungspflicht durch die Bürgergemeinde vollständig habe genügen können, weil damals fast überall nahezu die ganze Bevölkerung in ihren Wohngemeinden heimatberechtigt gewesen, so habe sich dies nachgerade dahin geändert, daß durchschnittlich fast die Hälfte der Einwohner nicht mehr Bürger der betreffenden Gemeinden seien. Aus diesen Verhältnissen sei der Schluß zu ziehen, daß wenn die obligatorische Armenpflege ihre Aufgabe gehörig erfüllen solle, die Einwohnergemeinde geschaffen werden müsse. Jetzt seien die Landgemeinden gegenüber den Städten

bedeutend im Nachtheile. Die jungen Arbeiter gehen in die Städte, tragen durch ihre Arbeit zum Gedeihen derselben bei, können aber, wenn sie erschöpft seien, den Landgemeinden wieder zugeschoben werden. Der Wohlstand eines jeden Ortes beruhe auf der Arbeit und wer mit arbeite, sei mit ein Faktor, ein Element zum Wohlergehen einer Ortschaft. Es sei daher auch nichts natürlicher, als daß auf der andern Seite auch die Gesamtheit für den Einzelnen eintrete, wenn dies nothwendig werde. Dafür spreche auch der weitere Umstand, daß die Niedergelassenen fast überall zur Mitbezahlung der Armensteuer angehalten werden und daß die Bundesbehörden diesen Grundsatz durch ihren Entscheid wiederholt sanktionirt haben. Wenn man konsequent sein wolle, so dürfe man die Niedergelassenen nicht nur Armensteuern bezahlen lassen, sondern müsse ihnen auch die entsprechenden Rechte einräumen. Der Grundsatz der Unterstützung der Armen durch die Wohngemeinde sei nicht der erste Einbruch in das System der Bürgergemeinde, sondern nur die nothwendige letzte Konsequenz des schon aufgestellten Territorialprinzips. Mit der Schöpfung des Wohnortsbürgerrechtes gebe es nicht mehr Arme als bisher, einzig die Armenlasten werden richtiger vertheilt und das Mißverhältniß zwischen Stadt und Land werde ausgeglichen. — Wenn man zudem einen längern Termin annehme, nach dessen Ablauf die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde erst einzutreten hätte, so dürfte mit einer solchen Bestimmung allen Einwendungen genügend Rechnung getragen sein. Nach einem längern Aufenthalte sei das Band zwischen der Gemeinde und dem Niedergelassenen in den meisten Fällen ein so enges, daß damit auch keinerlei Gefährde mehr verbunden sei. An der Wegweisung wegen Unterstützungsbedürftigkeit könne, nachdem sich die Bewegungsfähigkeit der Bevölkerung in so außerordentlichem Maße verändert habe, kaum mehr festgehalten werden, wenn man nicht damit noch ferner die schreiendsten Ungerechtigkeiten begehen wolle. Es sei vorgekommen, daß

Leute von einem Orte zurückgeschoben worden seien, wo deren Eltern und Großeltern seit 50 und mehr Jahren gewohnt, — oder daß man Frauen aus ihrer ursprünglichen Bürgergemeinde, wo sie einen Niedergelassenen geheirathet, nach dem Tode ihres Mannes weggewiesen und sie gezwungen habe, nach ihrer neuen Heimat zu gehen, wo sie vollständig fremd gewesen. Wenn man frage, wie die Ausweisung auf die Betroffenen wirke, so könne die Antwort nichts weniger als günstig lauten. Selbst bei dem Verbrecher strebe man eine subjektive Besserung an, hier aber stoße man die Armge wordenen in die letzten Tiefen der Armuth. Die Ausweisung wegen Verarmung sei nun aber eine logische Konsequenz des heimatlichen Prinzips; unterdrücke man jene, so greife man damit auch die Armenunterstützung durch die Bürgergemeinde in ihren Grundlagen an und es werde dieselbe bloß noch eine Frage der Zeit sein. Darüber habe man sich kein Hehl zu machen, daß es sich in dieser Beziehung um einen Wendepunkt handle.

Nachdem nun Ihr Referent mit aller Unbefangenheit und Unparteilichkeit einige Daten aus der Geschichte des Armenwesens mitgetheilt und im Fernern gesagt, was für Gründe für und gegen Beibehaltung des auch bei uns noch geltenden Systems der bürgerlichen Armenpflege bisher angeführt worden seien, könnte er füglich schließen, in der Erwartung, es werde die Diskussion im Schooße unserer Gesellschaft ohnehin dem Gesagten noch weitere Gesichtspunkte beifügen. Allein Sie werden ohne Zweifel von mir erwarten, daß ich Ihnen auch meine eigene persönliche Ansicht nicht vorenthalten werde, wozu ich allerdings um so weniger veranlaßt bin, als ich in dieser Frage schon seit längerer Zeit entschieden Stellung genommen habe. Nach meiner Ansicht gehört die Zukunft der Einwohnergemeinde und wir werden in der Schweiz über kurz oder lang zur unbedingten Freizügigkeit, zur Schaffung eines wirklichen und materiellen Schweizerbürger-

rechteß und folgerichtig auch zur territorialen Armen-
 pflege gelangen müssen. Daß wir in nicht ferner Zeit
 bei diesem Punkte ankommen müssen, wird nachgerade selbst
 von vielen Freunden der bürgerlichen Armenpflege zuge-
 geben. Der Unbilligkeiten und Härten, welche mit dem
 System der Bürgergemeinde sich verknüpft haben, sind so
 viele und mannigfaltige, daß die Niederlassungsbevölkerung,
 welche bald die Mehrheit bildet, sich eine Fortdauer desselben
 schwerlich mehr lange gefallen lassen wird. Auch die An-
 hänger der Bürgergemeinde sind mit ihren Gegensüßlern
 der Meinung, daß der Grundsatz der Niederlassungs-
 freiheit bei nächster Gelegenheit mehr entwickelt
 werden müsse und daß im Speziellen die Wegweisung wegen
 Armuth nur im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit
 und nur dann verfügt werden dürfe, wenn die Heimat-
 gemeinde zu einer Unterstützung nicht Hand biete. Von da an
 bis zur absoluten Freiheit der Niederlassung ist aber nur
 noch ein kleiner Schritt von allerdings großer praktischer
 Tragweite, denn es ist mit demselben die inhaltsreiche Frage
 verbunden, ob überhaupt die bisherige Doppelstellung
 zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde noch
 ferner haltbar sei, d. h. ob nicht auch die letzte Konsequenz
 des zu allgemeiner Anerkennung gebrachten Territorial-
 prinzipß in dem Sinne gezogen und durchgeführt werden
 müsse, daß die Armenpflege fürderhin ausschließlich Sache
 der Einwohnergemeinde sein solle. Der Grundsatz, daß
 Jeder, der eine gewisse Zeit an einem Orte gewohnt und
 dort alle Lasten getragen hat, an diesem selben Orte im
 Falle seiner Verarmung auch unterstützungsberechtigt
 sein solle, gewinnt augenscheinlich von Tag zu Tag mehr
 Boden. Man fängt mit vollem Rechte an, es mehr und
 mehr als widersinnig und unbillig zu betrachten, daß solche
 Niedergelassene am Orte ihrer Niederlassung in
 Armensachen bloß Pflichten, in der ursprünglichen
 Heimatgemeinde dagegen bloß Rechte haben sollen.

Es leuchtet Vielen je länger je weniger ein, daß der Nieder-
gelassene, der vielleicht an seinem Wohnorte geboren worden
und sein ganzes Leben oder doch längere Zeit an
demselben zugebracht hat, dort zeitlebens ein Fremder
sei und daß der Ort, dem er als Bürger angehört, in
welchem er sich aber niemals aufgehalten, seine Heimat sein
und bleiben solle. Dieser unvermittelte und unversöhnliche
Gegensatz zwischen Bürgerrecht und Wohnsitz kann auf die
Dauer nicht fortbestehen. Im Interesse der Gemeinden
selbst und zum Zwecke der Förderung des öffent-
lichen Lebens in Staat und Gemeinde ist sehr und
lebhaft zu wünschen, daß dieser Gegensatz bald und richtig
gelöst werde. Damit würden nicht sowohl die Armenlasten
gerechter und billiger vertheilt, als auch der unschätzbare
Gewinn erzielt, daß alle Diejenigen, welche am Orte ihrer
Niederlassung die ihnen bisher vorenthaltene Gleichberech-
tigung mit den in der Gemeinde selbst wohnenden Bürgern
erhielten, mit ungleich mehr Eifer und Freudigkeit als früher
mitarbeiten und mitwirken würden zur Hebung dieses Ortes.
Es ist wahr, die Anhänglichkeit an die Bürgergemeinde und
das Gefühl der Solidarität mit derselben ist bei einem großen
Theile unseres Volkes noch sehr entwickelt und es ist dies
als ein schöner Zug des schweizerischen Volksscharakters hervor-
zuheben. Aber dem gegenüber darf ebenfalls nicht verschwiegen
werden, daß dieses Verhältniß sich allmählig naturgemäß
ganz anders gestalten wird. Schon die Volkszählungstabellen
von 1860 haben das Resultat ergeben, daß nur 63,8 Proz.
der gesammten schweizerischen Bevölkerung in ihrer Heimat-
gemeinde geboren worden, und es läßt sich nach den übrigen
Ergebnissen der letzten Volkszählung annehmen, daß die
Zahl der in der Bürgergemeinde Gebornen für das Jahr
1870 bloß noch auf ca. 59 Prozent beziffert werden kann.
Darf man nun wirklich voraussetzen, daß die sich immer
vermehrnde Zahl der ihrer Heimat räumlich Entfremdeten
und nicht einmal in derselben Gebornen nichts destoweniger

die sprüchwörtlich gewordene Anhänglichkeit an dieselbe bewahren werden — oder muß man nicht vielmehr darauf denken, diesen Vielen eine neue Heimat zu geben und damit einen unglücklichen Zwiespalt zu vermeiden und jener Gleichgültigkeit vorzubeugen, welche aus leicht greifbaren Ursachen weder dem Bürgerorte noch der Wohnsitzgemeinde die gebührenden Sympathien zukommen zu lassen vermag. — Endlich ist aber noch daran zu erinnern, daß die Uebertragung der Armenpflege an die Einwohnergemeinde auch im Interesse des Armenwesens selbst liegen muß. Die erste und Hauptbedingung einer rationellen Armenpflege besteht doch unzweifelhaft darin, daß Unterstützungen nicht ohne sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles und ohne fortgesetzte Ueberwachung des Unterstützten verabreicht werden sollen. In je lebendigerer Wechselverbindung der Armenpfleger mit seinen Pflegbefohlenen steht, je mehr er ihnen auch mit seinem persönlichen Rathe zur Seite stehen kann, desto weniger Mißgriffe werden gemacht und desto bessere Resultate ergeben sich. Jeder, der schon mit dem Armenwesen zu thun gehabt, weiß, daß sehr viel darauf ankommt, wie eine Gabe gegeben und wie mit dem Unterstützungsgenössigen verkehrt wird. Es ist daher außerordentlich wichtig, daß mit der Wohnsitzunterstützung ein System geschaffen werde, das die Möglichkeit bietet, den Dürftigen unter direkte und spezielle Aufsicht zu nehmen und ihm mit Rath und That beizustehen. Und wenn zugegeben werden muß, daß auf diesem Wege die Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl der Armen jedenfalls besser als bisher gefördert wird, — so sollte es in der Pflicht und Aufgabe unsers demokratischen Volkes liegen, in dieser Beziehung nicht engherzig und ängstlich zu rechnen, sondern sich in wahrer Gemeinnützigkeit für das zu entscheiden, was billig, recht und gut ist.

Die größte Schwierigkeit besteht nun aber darin, für

den Uebergang vom einen zum andern System einen Modus ausfindig zu machen, der die unausweichlichen Schwierigkeiten eines solchen Wechsels nach Möglichkeit mildert. Dabei ist besonders auf folgende drei Wege hinzuweisen, welche alle auf das gleiche Ziel gerichtet sind, von denen aber zwei den einstweiligen Fortbestand der Bürgergemeinde in sich schließen und einer einen baldigen Uebergang zum Territorialitätsprinzip in Aussicht nimmt. Erstens könnten die Bürgergemeinden, wenn sie nämlich Werth setzen auf ihren weitem Fortbestand, die herannahende Krisis sicherlich noch für einige Zeit dadurch beschwören, daß sie die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger wesentlich erleichtern und so auch den weniger bemittelten Gemeindegewohnern den Zutritt ermöglichen würden. Da aber von den mehr als 3000 Gemeinden unsers Vaterlandes nur eine verschwindend kleine Zahl sich zu dieser Ansicht bekennt, so ist von diesem Ausfunftsmittel jedenfalls nicht viel zu hoffen. — Noch ein weiterer Mittelweg, welchen selbst die Aengstlichen im Volke nicht als zu waghalsig bezeichnen müssen, ließe sich einschlagen: Wie wäre es, wenn die Bundesverfassung zwar die Bürgergemeinde beibehalten, aber zugleich feststellen würde, daß für einmal alle diejenigen schweizerischen Niedergelassenen, welche seit 10 Jahren in einer Gemeinde sesshaft gewesen, Bürger derselben seien — und wenn die Bundesversammlung Auftrag und Vollmacht erhielte, unter den gleichen Bedingungen von Zeit zu Zeit wieder einen solchen Bürgerschub vorzunehmen? Die Periode von einem Bürgerschub bis zum andern dürfte nicht vorher bestimmt werden und müßte in wenigstens 15 und höchstens 25 Jahren bestehen. Dieser Modus einer periodischen Verjüngung der Bürgergemeinde hätte jedenfalls, wenn man ihm auch den Vorwurf der Halbheit machen kann, den Vortheil, daß bei Anwendung desselben die Freiheit der

Niederlassung nicht beeinträchtigt würde, wie die Gegner dies von der Einwohnergemeinde befürchten. Er würde ferner — wenn man nicht jetzt schon den Muth hat, zur reinen Einwohnergemeinde überzugehen — doch wenigstens eine solide Brücke zu derselben bilden. — Der konsequenteste und bei gutem Willen gewiß auch leicht durchführbare und bald eingelebte Modus könnte in der Weise ins Werk gesetzt werden, daß durch die Bundesverfassung alle Diejenigen, welche längere Zeit — und wären's 6, 8 oder gar 10 Jahre — an einem Orte gewohnt, dort geradezu als Bürger erklärt würden.

Die Schlußthesen, welche ich Ihnen zur Annahme vorzuschlage, lauten:

1) Die bürgerliche Armenpflege ist in ihrer gegenwärtigen Organisation und Gestaltung als unhaltbar zu bezeichnen.

2) Es ist ein Uebergang zum Prinzip der reinen Einwohnergemeinde in der Weise anzustreben, daß die Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Wohngemeinde auf die Niedergelassenen in schonendster Weise bewerkstelligt und so die Nachtheile eines sofortigen Ueberganges möglichst gemildert werden.

3) Erst wenn die Idee einer allmäligen Einführung der Einwohnergemeinde als für einmal noch mit zu großen Schwierigkeiten verbunden bezeichnet werden müßte, ist sodann in zweiter Linie Bedacht zu nehmen auf eine leichtere Erwerbung des Bürgerrechtes oder auf die periodische und obligatorische Massenaufnahme schweiz. Niedergelassenen in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde.

4) Beim Uebergang vom Bürgerprinzip zum Territorialitätsprinzip haben die bisherigen Armengüter ebenfalls in ihrem vollen Betrage an die Einwohnergemeinde zu überzugehen.

